

Eingereicht durch:	Amt für Zentrale Dienste	Datum:	26.09.2022
--------------------	--------------------------	--------	------------

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Sozialausschuss Lebus		öffentlich
Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft Lebus		öffentlich
Stadtverordnetenversammlung Lebus		öffentlich

**Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und der Schule in Trägerschaft der Stadt Lebus (Essengeld-Satzung)**

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtverordnetenversammlung Lebus beschließt die 1. Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und der Schule in Trägerschaft der Stadt Lebus (Anlage).

**Sachdarstellung:**

Der Haushalt der Stadt Lebus kann weiterhin als extrem angespannt bezeichnet werden. Weitere Sparmöglichkeiten sind aufzuzeigen, um dem Ziel der dauernden Leistungsfähigkeit wieder näherzukommen.

Als eine Konsolidierungsmaßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes der Stadt Lebus wurde die Überarbeitung der Essengeldsatzung der Stadt Lebus angezeigt, mit dem Ziel, dass der Zuschuss der Stadt Lebus für die Mittagsversorgung zukünftig reduziert wird.

Grundsätzlich gilt, dass die Frühstücks- und Vesper-Versorgung der Kinder in der Kindertagesstätte bereits mit bei den Elternbeiträgen einkalkuliert ist. Beim Essengeld (Mittag) kann durch Satzung geregelt werden, dass die Personenberechtigten an den Kosten der Mittagsversorgung gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen sind.

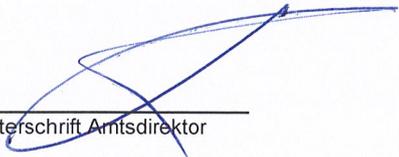
Die Personensorgeberechtigten zahlen entsprechend der derzeit geltenden Satzung 1,70 € pro Portion. Die tatsächlichen Kosten der Mittagsverpflegung hat sich allerdings in den letzten drei Jahren deutlich erhöht. So erhöhten sich die Kosten pro Portion bei den Kita-Kindern um 24 %. Die Differenz zwischen den tatsächlichen Kosten und den 1,70 € trägt die Stadt Lebus. Aktuell ist mit weiteren Preissteigerungen aufgrund der Erhöhungen in den Bereichen Energie, Logistik sowie Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Mindestlohn zu rechnen.

Das Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg hat sich in den letzten Jahren immer wieder mit der Höhe der ersparten Eigenaufwendungen beschäftigt. So war bereits für die Zeit bis 2016 ein Betrag in Höhe von 2,00 € als rechtmäßig angesehen worden.

In Anbetracht der Preissteigerungen halten wir in Übereinstimmung mit unserer beratenden Rechtsanwaltskanzlei des Amtes Lebus einen Betrag in Höhe von 2,70 € zum 01.01.2023 als angemessen und rechtmäßig.

Eine Kalkulation, wie z.B. im Kommunalabgabenrecht, verlangt es in diesem Fall nicht.

Mit dieser Erhöhung kann die Stadt Lebus mit Mehreinnahmen (ohne Berücksichtigung z.B. etwaiger weiterer Preissteigerungen) in Höhe von ca. 43.000 € rechnen.



---

Unterschrift Amtsdirektor



---

Fachamt

**1.Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und der Schule in Trägerschaft der Stadt Lebus  
(Essengeld-Satzung)**

**vom 00.00.0000**

Gemäß §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, S. 6) i. V. m. § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz für das Land Brandenburg (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.2004 (GVBl. I/04, S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GVBl. I/21, Nr. 42) und § 113 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.08.2002 (GVBl. I/02, S.78), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.04.2022 (GVBl. I/22, Nr. 7) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lebus in ihrer Sitzung am 00.00.0000 nachfolgende 1. Satzung zur Änderung über die Kostenbeteiligung an der Versorgung mit Mittagessen in den Kindertagesstätten und der Schule in Trägerschaft der Stadt Lebus beschlossen:

**Artikel I  
Änderung der Essengeld-Satzung**

Die Essengeldsatzung der Stadt Lebus vom 27.04.2017, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Lebus Nr.06 vom 01.06.2017 wird wie folgt geändert:

**§ 4 wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 4 Elternbeteiligung**

(1) Die Personensorgeberechtigten der Krippen-, Kindergarten- und Hortkinder haben sich an den Kosten der Mittagsversorgung gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zu beteiligen.

(2) Die Höhe der Beteiligung wird auf 2,70 € je Portion festgesetzt.“

**Artikel II**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Lebus, den 00.00.2022

Bartsch  
Amtdirektor